

Bezeichnung „Lump“

In einem Kommentar wird die Ehre eines Politikers verletzt

In einem Kommentar, der u.a. zum Ausgang der Landtagswahlen im Saarland Stellung nimmt, schreibt eine Regionalzeitung: „Dass Oskar Lafontaine charakterlich gesehen ein Lump ist, hat sich herumgesprochen – nicht mal ein PDS-Anhänger würde noch ein Auto von ihm kaufen.“ Diese Formulierung veranlasst eine Leserin zu einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Dass Oskar Lafontaine Emotionen wachrufe, sei nicht neu und müsse wohl hingenommen werden. Aber es gelte Grenzen zu beachten. Die Bezeichnung „charakterlich ein Lump“ liege außerhalb dieser Grenze. Lafontaine sei einer der ganz wenigen Politiker aus der Mitte, die Alternativen zu der gemeinsamen Linie der Volksparteien einschließlich der Grünen aufzeigten. Werde er mundtot gemacht, sammele sich alle Kritik bei den Extremen. Das sollten auch Leute bedenken, die ihn nicht mögen. Der Bezeichnung „Lump“ seien bereits etliche vergleichbare Benennungen des Saarländers in der Zeitung vorausgegangen, darunter „Saar-Napoleon“, „Populist“ und „Kameradenschwein“. Die Chefredaktion der Zeitung räumt ein, dass es sich hier in der Tat um eine harte Meinungsäußerung handele. Allerdings habe man sich zu der Formulierung berechtigt gefühlt, da – wie in dem Kommentar auch erwähnt – Lafontaine seine Partei schnöde im Stich gelassen habe, Geld mit seiner Stimmungsmache gegen die alten Mitstreiter verdiene und seine politische Meinung so oft wechsele, wie es die politische Windrichtung erfordere. Man habe Lafontaine aber auch gegen Vorwürfe der SPD in Schutz genommen, er sei an dem Ergebnis der Landtagswahl im Saarland schuld. Insgesamt ist die Chefredaktion der Ansicht, dass es sich noch um eine zulässige Meinungsäußerung handele. Eine politische Person, die sich derart in den Mittelpunkt des Interesses rücke, müsse sich auch die am Schluss der Beschwerde zitierten Ausdrücke gefallen lassen. Jedoch sei der Autor darauf hingewiesen worden, bei der Wahl solcher Bezeichnungen künftig Zurückhaltung zu üben. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats stellt fest, dass die Zeitung mit ihrer Formulierung gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen hat und eine Missbilligung verdient. Die in dem Kommentar getroffene Aussage, mit welcher der Politiker als charakterlicher Lump gekennzeichnet wird, ist nach Ansicht des Gremiums ehrverletzend. Das politische Verhalten des Saarländers kann natürlich bewertet werden. Dafür gibt es einen weiten Spielraum. Er geht jedoch aus der Sicht der Kammer nicht so weit, dass allein auf der Basis eines kritikwürdigen politischen Verhaltens ein abwertendes Generalurteil über seinen persönlichen Charakter gefällt werden darf. In der veröffentlichten Passage geschieht dies jedoch. Mit der Formulierung „hat sich herumgesprochen“ wird als Allgemeinwissen dargestellt, dass Lafontaine „charakterlich ein Lump“ sei. Diese Darstellung überschreitet die

Grenze zur Schmähkritik. (BK1-161/04)

Aktenzeichen:BK1-161/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung